

# **Praktikumsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)**

Aufgrund von § 6 Abs. 6 Nr. 5 der Grundordnung hat der Senat der Hochschule der BA am 19.06.2013 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktikumstrimester gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 2 Zielsetzung**

- (1) Praktikumstrimester sind in das Studium integrierte und von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die in einer Dienststelle im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden. Auf der Grundlage von Leistungsnachweisen werden Credit Points nach dem ECTS vergeben.
- (2) Die Praktikumstrimester zielen auf eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Durch zunehmend selbstständige Mitarbeit sollen die Studierenden
  - die Aufgaben, Anforderungen und Arbeitsabläufe in der Praxis kennen lernen,
  - Handlungskompetenz für die Wahrnehmung von Tätigkeiten auf Fachkräfteebene erwerben,
  - Wechselwirkungen von Theorie und Praxis reflektieren.

## **§ 3 Verantwortung der Studierenden**

Die Studierenden sind mitverantwortlich dafür, dass sie die in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsziele erreichen.

## **§ 4 Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Praktikumsaufgaben sachgerecht sind und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Darüber hinaus trägt sie Verantwortung für die Bewertung der Prüfungsleistungen. Sie stellt ferner die Einweisung in die wichtigsten Arbeitsmittel, insbesondere in die IT-Fachverfahren, organisatorisch sicher.
- (2) Der Rektor/die Rektorin der Hochschule legt die von den Studierenden zu bearbeitenden Praktikumsaufgaben fest.
- (3) Die Praktikumsaufgaben definieren insbesondere
  - Lern- und Kompetenzziele,
  - Inhalte des Praktikums,
  - Themen und Zeitrichtwerte für Projektarbeiten,
  - Inhalte von Leistungsnachweisen,
  - Ausgestaltung der Prüfungsleistung.
- (4) Die Agenturen für Arbeit erhalten von der Hochschule rechtzeitig Informationen über die Praktikumsaufgaben.
- (5) Die inhaltliche Betreuung der Studierenden in den Praktikumstrimestern erfolgt jeweils durch die/den Lehrende/n der Hochschule, die/der für die Bewertung der Prüfungsleistung zuständig ist.

## § 5 Aufgaben der Agenturen für Arbeit

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Praktikumstrimester obliegt den Agenturen für Arbeit.
- (2) Die Agenturen für Arbeit stellen Tutoren und Tutorinnen, die die Aufgaben gem. § 6 wahrnehmen. Sie müssen mindestens eine dem Bachelor-Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen.

## § 6 Tutoren und Tutorinnen

- (1) Die Tutoren und Tutorinnen sind gegenüber der Hochschule für die Umsetzung der Praktikumstrimester verantwortlich.
- (2) Als Tutoren und Tutorinnen sind in den Agenturen für Arbeit Bereichsleiter/innen (ggf. Teamleiter/innen im Ausnahmefall) im operativen Bereich zu benennen. Diese Funktion sollte über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden.
- (3) Tutoren und Tutorinnen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - die Studierenden in die Arbeitsorganisation einführen und integrieren (auch Beteiligung an Veranstaltungen und Schulungen) bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Praktikumsaufgaben ordnungsgemäß bearbeitet werden,
  - die Studierenden in Abstimmung mit dem Internen Service in allen Angelegenheiten betreuen, die die Organisation und den Ablauf des Praktikumstrimesters betreffen,
  - die Bearbeitung der von der Hochschule gestellten Praktikumsaufgaben koordinieren, ggf. in Abstimmung mit dem Internen Service,
  - regelmäßige Feedbackgespräche mit den Studierenden durchführen,
  - die Schaffung von Netzwerken zur Sicherstellung der Durchführung der Praktikumsaufgaben,
  - Teilnahme (obligatorisch) an den Evaluationen der Praktikumstrimester,
  - die Teilnahme an Tutoren-Netzwerken und Tutoren-Tagen.
- (4) Die Tutoren und Tutorinnen sind darüber hinaus direkte Ansprechpartner/innen der Hochschule und der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in allen die Durchführung des Praktikumstrimesters betreffenden Fragen.
- (5) Zur regionalen und überregionalen Abstimmung der Tutoren und Tutorinnen und zur Gewährleistung eines reibungslosen Informationsflusses zwischen Dienststellen und Hochschule existiert ein Tutoren-Netzwerk.

Die Hochschule benennt für jede Regionaldirektion mindestens eine/n Professor/in, die bzw. der als regional zuständige/r Ansprechpartner/in der Dienststellen für alle die Hochschule betreffenden Fragen zur Verfügung steht.

Die Hochschule organisiert regelmäßige Treffen von Tutoren und Tutorinnen zu einzelnen Fachthemen und auf regionaler Ebene.

## § 7 Praktikumskommission

- (1) Zur Verschränkung von Theorie und Praxis besteht in der Hochschule der BA eine Praktikumskommission. Die Praktikumskommission soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. Die Organisation der Sitzungen obliegt der Hochschule.
- (2) Die Praktikumskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Information der Hochschule über die Durchführung der Praktikumstrimester,
  - Information der Hochschule über Praxisanforderungen,
  - Diskussion von Vorschlägen für Praktikumsaufgaben zur Qualitätssicherung,
  - Auswertung von Evaluationen der Praktikumstrimester und Erarbeitung von Empfehlungen in Abstimmung mit der Evaluationskommission.
- (3) Die Praktikumskommission hat folgende Zusammensetzung:
  - der/die Rektor/in der Hochschule oder ein/e Stellvertreter/in,
  - 5 Lehrende der Hochschule,

- 6 Vertreter/innen der Berufspraxis,
- 1 Vertreter/in der Zentrale,
- 2 Studierende (diese werden von der Studierendenvertretung benannt).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.